Stellungnahme zur Anfrage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0861

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Ordnungs- und Bürgeramt**

Bearbeitung ausreisepflichtiger Personen in Karlsruhe
Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.11.2026	39	Ö	Kenntnisnahme

1. Aufgabenverteilung und eingegangene Vorgänge

1.1 Welche Aufgaben übernimmt die städtische Ausländerbehörde aktuell bei der Bearbeitung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen, und welche Aufgaben liegen beim Regierungspräsidium Karlsruhe oder anderen Behörden? Bitte insbesondere Identitätsklärung, Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Duldungen sowie Informationsweitergabe und Nachverfolgung berücksichtigen.

Die Aufgaben der örtlichen Ausländerbehörde ergeben sich aus den geltenden Zuständigkeitsregelungen der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO). Sie umfassen insbesondere die Entgegennahme von Anträgen, die Ausstellung von Bescheinigungen sowie die Erfassung und Weiterleitung entscheidungsrelevanter Sachverhalte an das Regierungspräsidium Karlsruhe. Hierzu zählen beispielsweise Hinweise auf eine Reiseunfähigkeit oder Erkrankung, Änderungen im Personenstandsrecht sowie Anträge auf Genehmigung einer Beschäftigung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für das Rückkehrmanagement zuständig. In diesem Rahmen obliegt ihm insbesondere die weitere Klärung der Identität, die Beschaffung von Pass- und Passersatzpapieren sowie die Prüfung und Bewertung der übermittelten sachverhaltsrelevanten Umstände.

Auf Grundlage dieser Prüfung wird über die weiteren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe entschieden. Je nach Sach- und Rechtslage kann dies zur Durchführung einer Abschiebung führen oder eine weitere Aussetzung der Abschiebung in Form einer Duldung erforderlich machen, sofern deren gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Die Aussetzung besteht so lange fort, bis die Abschiebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durchgeführt werden kann.

1.2 Hat die Stadt seit dem 1. Januar 2024 vom Land, vom Regierungspräsidium oder anderen Behörden Listen, Fallübersichten, Prüfaufträge oder sonstige Unterstützungsangebote zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erhalten? Falls ja, bitte Eingangsdatum beziehungsweise Eingangszeitraum, absendende Stelle, Zweck, betroffene Fallzahl, Bearbeitungsauftrag und Rückmeldefristen angeben. Soweit einschlägig, bitten wir um gesonderte Angaben zu Maßnahmen für bestimmte Herkunftsgruppen und zu Fällen mit bekannten strafrechtlichen Verurteilungen oder besonderen Sicherheitsbewertungen.

Aufgrund der Zuständigkeitsregelung der AAZuVO Baden-Württemberg bereitet die Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vor (siehe Antwort zu 1.1).

2. Bearbeitung, Personal und Interessenkonflikte

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

2.1 Wie wurden die eingegangenen Vorgänge erfasst, zugeordnet und bearbeitet? Wie viele Beschäftigte waren damit befasst? Bitte, soweit verfügbar, Vollzeitäquivalente, organisatorische Zuordnung und Entscheidungsbefugnisse angeben.

Die Aufgaben der Ausländerbehörde umfassen lediglich, wie vorausgehend dargestellt, Entscheidungen über die Ausreisepflichtigkeit, und nicht solche über vollziehende, aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Die Aufgabenzuteilung an die Mitarbeitenden erfolgt alphabetisch. Die Fallbearbeitung wird mithilfe eines IT-Fachverfahrens durchgeführt, das mit dem Ausländerzentralregister (AZR) verknüpfte Daten nutzt und entsprechende Meldungen an das Register übermittelt.

Die Bearbeitung ausreisepflichtiger Personen ist in einem eigenständigen Sachgebiet organisiert. Darüber hinaus werden in diesem Sachgebiet insbesondere auch Angelegenheiten von Flüchtlingen, unbegleiteten minderjährigen Ausländern, illegal eingereisten Personen sowie Fragen zur Bleibeperspektive bearbeitet. Zudem fallen die Angelegenheiten von Flüchtlingen aus der Ukraine in den Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets.

Das Sachgebiet ist mit acht Vollzeitmitarbeitenden ausgestattet.

2.2 Wie viele der mit diesen Vorgängen befassten Beschäftigten besitzen (a) ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit, (b) die deutsche und mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder (c) keine deutsche, sondern eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten? Soweit rechtlich zulässig und mit vertretbarem Aufwand auswertbar, bitten wir um eine aggregierte Aufschlüsselung der ausländischen Staatsangehörigkeiten, ohne Beschäftigte oder Einzelfälle identifizierbar zu machen. Bitte Stichtag und Datenverfügbarkeit nennen.

Hierzu können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden.

2.3 Welche Regeln und Kontrollen bestehen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, insbesondere bei persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Näheverhältnissen zu Antragstellern oder betroffenen Personen? Wie werden mögliche Konflikte offengelegt, Vorgänge gegebenenfalls anderen Beschäftigten zugewiesen und Entscheidungen kontrolliert?

Allen Mitarbeitenden der Ausländerbehörde werden im Rahmen der regelmäßigen Mitarbeitergespräche der städtische Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention sowie die geltenden Ethikregeln vermittelt. Die entsprechenden Regelungen sind im Intranet der Stadt Karlsruhe abrufbar.

Zur Sicherstellung eines rechtmäßigen und zweckgebundenen Umgangs mit dem Ausländerzentralregister (AZR) werden monatlich Stichprobenkontrollen der Zugriffe durch das Bundesverwaltungsamt durchgeführt. Dabei ist die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Zugriffe zu überprüfen. Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und an das Bundesverwaltungsamt zurückgemeldet. Die Verantwortung für diese Prüfungen liegt bei der Abteilungsleitung der Ausländerbehörde.

Darüber hinaus werden die Leistungsprozesse im Bereich der Antragsverfahren und der Fallbearbeitung durch die zuständigen Führungskräfte mindestens einmal monatlich anhand von Stichproben überprüft.

Bei ausreisepflichtigen Personen bedarf der Wechsel von einer Duldung in ein humanitäres Aufenthaltsrecht der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die entsprechende Zuständigkeit und das Zustimmungsverfahren sind in der bereits vorausgehend benannten Zuständigkeitsverordnung Verordnung der Landesregierung (AAZuVO) geregelt.

2.4 Sind seit dem 1. Januar 2024 interne Prüfungen, Änderungen der Zuständigkeit oder Abgaben von Vorgängen wegen vermuteter Interessenkonflikte oder sonstiger Auffälligkeiten bekannt geworden? Falls ja, bitten wir um die anonymisierte Zahl, die wesentlichen Gründe und die jeweiligen Ergebnisse.

Bislang sind keine Interessenskonflikte oder sonstige Auffälligkeiten in Bezug auf konkrete Fallbearbeitungen im angefragten Aufgabenbereich aufgetreten.

2.5 Wie viele der unter Frage 1.2 genannten Vorgänge waren zum jüngsten verfügbaren Stichtag hinsichtlich des städtischen Bearbeitungsauftrags abgeschlossen, noch offen oder ohne weitere Bearbeitung geblieben? Welche wesentlichen Gründe bestehen für offene oder nicht weiterbearbeitete Vorgänge, und in welchem Umfang wurden Rückmeldefristen eingehalten? Falls Unterstützungsangebote nicht genutzt wurden: Aus welchen Gründen, und welche eigenen Bearbeitungsschritte erfolgten stattdessen?

Fehlanzeige mangels Zuständigkeit bezüglich aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

3. Zahl, Aufenthaltsstatus und Sicherheitskenntnisse

3.1 Wie viele Personen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt waren zum 31. Dezember 2024, zum 31. Dezember 2025 und zum jüngsten verfügbaren Stichtag 2026 vollziehbar ausreisepflichtig? Wie viele davon verfügten über eine Duldung und wie viele nicht? Bitte Datenquellen nennen und Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen, für die eine andere Behörde zuständig ist, gesondert abgrenzen.

Grundsätzlich verfügen ausreisepflichtige Personen über eine Duldung. Ist jedoch von einer freiwilligen Ausreise auszugehen, beispielsweise bei Touristen, die ihren visumsrechtlich zulässigen Aufenthalt nur kurzzeitig überschritten haben, wird in der Regel keine Duldung erteilt.

Regelduldungen werden auf Grundlage der Duldungsanweisung des Regierungspräsidiums Karlsruhe üblicherweise für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten erteilt. Die Dauer der Duldung richtet sich nach einer individuellen Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer möglichen Abschiebung sowie nach dem bisherigen Mitwirkungsverhalten der betroffenen Person.

Duldungen mit längerfristiger Perspektive, wie beispielsweise eine Ausbildungsduldung, werden hingegen für einen längeren Zeitraum erteilt und umfassen in der Regel mindestens ein Jahr.

Eine stichtagsbezogene Auswertung der Anzahl geduldeter Personen ist nicht möglich. Erfasst werden kann lediglich die Anzahl der jeweils jährlich erteilten Duldungen.

Anzahl der erteilen Duldungen 2024	601
Anzahl der erteilten Duldungen 2025	703
Anzahl der erteilten Duldungen Stand 30.09.2026	515

3.2 Bei wie vielen der aktuell vollziehbar ausreisepflichtigen Personen liegen der Stadt Erkenntnisse über rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen vor? Bei wie vielen liegen behördliche Einstufungen als Mehrfach- oder Intensivtäter beziehungsweise als Gefährder vor? Bitte Kategorien getrennt darstellen, Überschneidungen kenntlich machen und verwendete Definitionen nennen. Laufende Ermittlungsverfahren sind von rechtskräftigen Verurteilungen zu unterscheiden.

Strafmitteilungen gehen in sämtlichen Fällen, auch bei ausreisepflichtigen Personen, individuell bei der Ausländerbehörde ein. Abhängig von der Schwere der Straftat beziehungsweise einer Inhaftierung kann die Zuständigkeit auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übergehen. Dort ist zudem ein Sonderstab für gefährliche Ausländerinnen und Ausländer eingerichtet.

Eine systematische Kategorisierung von Aufenthaltsstatus nach dem Vorliegen strafrechtlicher Verurteilungen ist nicht möglich.

Eine Straffälligkeit führt im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde nur selten zur Begründung einer Ausreisepflicht, bei schweren Straftaten liegt die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Werden von bereits Geduldeten (circa 80 Prozent abgelehnte Asylbewerber) und damit ausreisepflichtigen Personen Straftaten begangen, ist die Straffälligkeit insbesondere bei der Prüfung einer möglichen Bleibeperspektive, beispielsweise im Rahmen der §§ 25a und 25b AufenthG, von Bedeutung.

Eine kurzfristige Auswertung oder Differenzierung des Personenkreises der Geduldeten nach dem Kriterium der Straffälligkeit (straffällig/nicht straffällig) ist derzeit nicht möglich, da sie nicht automatisiert sondern nur einzelfallbezogen durchgeführt werden kann.

3.3 Auf welchen Wegen und innerhalb welcher Fristen erhält die Stadt entsprechende Informationen von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Landesbehörden?

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben in der *Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)* geregelt, unter welchen Voraussetzungen und an welche Stellen Gerichte und Staatsanwaltschaften Mitteilungen über Strafsachen übermitteln.

Die Mitteilungen an die Ausländerbehörden gemäß Nr. 42 MiStra gehen per E-Mail ein.

4. Informationsweitergabe, Identität und Rückführungshindernisse

4.1 Nach welchen Kriterien und innerhalb welcher Fristen übermittelt die Stadt rückführungsrelevante Erkenntnisse an das Regierungspräsidium? Wie werden Übermittlung, Rückfragen und weitere Bearbeitung dokumentiert, und wie wird bei ausbleibenden Rückmeldungen nachgefasst?

Sachverhaltsrelevante Erkenntnisse werden dem Rückkehrmanagement des Regierungspräsidiums Karlsruhe unverzüglich übermittelt. Die Bewertung, ob und inwieweit diese Erkenntnisse Auswirkungen auf die Vollziehung der Ausreisepflicht haben, obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Sofern erforderlich, beauftragt dieses die Ausländerbehörde mit der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen. Die Dokumentation erfolgt in der digitalen Ausländerakte beziehungsweise im Fachverfahren.

4.2 In wie vielen Fällen fehlen nach Kenntnis der Stadt derzeit eine geklärte Identität beziehungsweise erforderliche Reisedokumente? Welche Schritte hat die Stadt seit dem 1. Januar 2024 selbst unternommen und in wie vielen Fällen das Regierungspräsidium eingeschaltet?

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass ein Großteil der ausreisepflichtigen Personen zuvor ein Asylverfahren durchlaufen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zuständige Entscheidungsbehörde regelmäßig auch eine Klärung der Identität. Wird der Asylantrag abgelehnt und erfolgt keine freiwillige Ausreise, entsteht die Ausreisepflicht. Sofern die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorübergehend nicht durchgeführt werden kann, wird in der Regel eine Duldung erteilt.

Auch bei Personen, deren Aufenthaltserlaubnis erloschen oder widerrufen worden ist und die dadurch ausreisepflichtig werden, ist die Identität in der Regel bereits geklärt.

Ungeklärte Identitäten treten demgegenüber insbesondere bei Personen auf, die unerlaubt einreisen oder als minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ohne ausreichende Identitätsnachweise einreisen.

Derzeit ist bei zehn abzuschiebenden Personen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde die Identität ungeklärt.

4.3 Welche wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Sachverhalte, die eine Rückführung verhindern oder verzögern, sind in den von der Stadt bearbeiteten Fällen dokumentiert? Bitte, soweit auswertbar, Kategorien und Fallzahlen nennen. In welchen Abständen beziehungsweise bei welchen Anlässen überprüft die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben, ob dokumentierte Hindernisse fortbestehen? Wie werden Änderungen an die zuständige Landesbehörde weitergegeben?

Die Gründe, die eine Rückführung erschweren oder verhindern können, sind vielfältig. Hierzu zählen insbesondere medizinische Gründe, familiäre Bindungen, laufende Asylfolgeverfahren, fehlende Reisedokumente, ungeklärte Identitäten sowie Abschiebungshindernisse, etwa eine konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beauftragt die Ausländerbehörde regelmäßig mit der Verlängerung von Duldungen oder informiert über bereits erfolgte Abschiebungen. Unabhängig davon unterrichtet die Ausländerbehörde das Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich über rückführungsrelevante Erkenntnisse, die durch ausreisepflichtige Personen, deren Rechtsbeistände oder sonstige Stellen bekannt werden.

Eine Gesamtzahl aller Fälle im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde, in denen momentan ein Abschiebungshindernis vorliegt, kann mangels einheitlichen Auswertungsparameters derzeit nicht benannt werden.

5. Ergebnisse und Bearbeitungsrückstände

5.1 Welche Zahlen liegen der Stadt für 2024, 2025 und den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum jüngsten verfügbaren Stichtag über erfolgte Abschiebungen und dokumentierte freiwillige Ausreisen aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich vor? Welche Erkenntnisse bestehen über gescheiterte oder abgebrochene Abschiebungsmaßnahmen und deren Gründe? Bitte zwischen eigenen Erkenntnissen und vom Regierungspräsidium übermittelten Angaben unterscheiden.

Die Gesamtzahl der Abschiebungen kann ausschließlich durch das Regierungspräsidium Karlsruhe abgerufen werden und muss dort angefragt werden. Eine nachrichtliche Weitergabe durch die untere Ausländerbehörde ist nicht durch das Regierungspräsidium autorisiert. Die in unserer Fallakte hinterlegte Meldung über eine Abschiebung oder eine freiwillige Ausreise ist im Fachverfahren kein automatisiert auswertbarer Parameter.

5.2 Bestehen derzeit Bearbeitungsrückstände? Falls ja, in welchem Umfang, aus welchen wesentlichen Gründen und mit welchen Maßnahmen sollen sie abgebaut werden? Bitte, soweit verfügbar, die Zahl und Altersstruktur überfälliger Vorgänge angeben. Wie stellt die Stadt sicher, dass Mitteilungen, Prüfaufträge und Rückfragen vollständig erfasst, fristgerecht bearbeitet und nachverfolgt werden? Werden wiederkehrende Verzögerungsgründe ausgewertet und Verbesserungsmaßnahmen daraus abgeleitet?
Hinweise zur Beantwortung
Wir bitten um eine zusammengefasste, anonymisierte Darstellung. Personenbezogene Angaben und operative Einzelheiten bevorstehender Maßnahmen werden nicht erbeten.
Soweit Angaben ausschließlich bei einer Landesbehörde vorliegen, bitten wir um Benennung der betreffenden Angaben und der zuständigen Stelle. Der eigene Informationsstand, die kommunalen Bearbeitungsschritte und die Verfahren zur Informationsweitergabe und Nachverfolgung sollen dennoch dargestellt werden. Nicht erhobene oder nicht auswertbare Angaben bitten wir als solche kenntlich zu machen und kurz zu erläutern.

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde bestehen bei der Bearbeitung von Fällen ausreisepflichtiger Personen sowie bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen keine Rückstände.

Anmerkung:

Die öffentliche Diskussion über die sogenannte „Coesfelder Liste“ in Nordrhein-Westfalen ist auf Baden-Württemberg nicht übertragbar.

Im Gegensatz zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der „Coesfelder Liste“ hat die Landesverwaltung Baden-Württemberg dem Regierungspräsidium Karlsruhe die zentrale Zuständigkeit für die Vollziehung der Ausreisepflicht übertragen. Dadurch werden Kompetenzen gebündelt und eine landesweit einheitliche Entscheidungs- und Verfahrensweise gewährleistet.

Der Erfolg des Rückführungsmanagements ausreisepflichtiger Personen ist damit unabhängig von der personellen Ausstattung und der jeweiligen Aufgabenbelastung der nachgeordneten Ausländerbehörden.